

Dringlichkeitsantrag 2

zum Plenum als Nr. 2

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Kerstin Schreyer, Josef Zellmeier, Martin Bachhuber, Barbara Becker, Alfons Brandl, Alex Dorow, Karl Freller, Hans Herold, M.A. Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Harald Kühn, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Klaus Stöttner, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter und **Fraktion (CSU)**

Keine Limitierung von Bargeldzahlungen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bekräftigt seine Beschlüsse vom 14.10.2021 auf Drs. 18/18353 und vom 27.10.2021 auf Drs. 18/18652, dass Bargeld den Bürgerinnen und Bürgern auch in Zukunft als Alternative zum digitalen Zahlungsverkehr erhalten bleiben muss und eine generelle Begrenzung von Bargeldzahlungen auf höchstens 10.000 Euro als unverhältnismäßig abgelehnt wird. Auch im richtigen und wichtigen Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung muss die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen gewahrt werden.

Der Landtag fordert die Staatsregierung daher auf, weiterhin den aktuellen Bestrebungen der Bundesministerin des Innern, Frau Nancy Faeser, zur Einführung einer solchen Bargeldobergrenze entgegenzutreten und sich weiterhin auf Bundes- und europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass eine Regelung zu einer generellen Barzahlungsobergrenze nicht in die geplante Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, COM(2021) 420 final („EU-Geldwäscheverordnung“), aufgenommen wird.

Begründung:

Die Bundesministerin des Innern, Frau Nancy Faeser, will mit einem Barzahlungslimit kriminelle Geschäfte erschweren. Die etwaige Limitierung im Allgemeinen stellt einen schweren Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger dar, besonders in die Vertragsfreiheit und die Privatautonomie.

Eine gesetzliche Bargeldobergrenze und der Zwang, auf elektronische Zahlungsmittel zurückzugreifen, bedeuten eine Entwicklung hin zu noch mehr Reglementierung, Überwachung, Datenerfassung und verdachtsloser Registrierung. Dies steht dem wichtigen Gedanken des Datenschutzes entgegen.

Es ist richtig und wichtig, effiziente Maßnahmen zum Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen. Daher sind die Bemühungen der Europäischen Kommission, mit einem weiteren Anti-Geldwäsche-Paket („AML-Package“) europaweit bereits bestehende Regelungen zu verbessern, grundsätzlich zu begrüßen. Der Entwurf der neuen EU-Geldwäscheverordnung (dort Art. 59) sieht jedoch ein Verbot von Barzahlungen über 10.000 Euro vor. Eine solch generelle Einschränkung der Barzahlungsmöglichkeiten ist jedoch nicht angemessen und verhältnismäßig. Sie schießt über das berechnete Ziel hinaus. Der Landtag hat sich bereits im Jahr 2021 deutlich gegen eine solche Regelung gewandt und diesbezüglich auch Bedenken mit Blick auf die Wahrung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geäußert.

Gleichwohl will die Bundesinnenministerin die bisher im Sinne der Freiheit ihrer Bürgerinnen und Bürger konsequent kritische deutsche Haltung aufgeben und einer solchen Bargeldobergrenze nun zustimmen. Sie hat sich dafür ausgesprochen, für Bargeldzahlungen generell eine Obergrenze von 10.000 Euro einzuführen. Medienberichten zufolge gibt auch das Bundesfinanzministerium den Widerstand gegen eine solche Obergrenze auf – obwohl die FDP eine Bargeldobergrenze als „Freiheitsentzug“ ansieht.

Dabei bestehen bereits heute weitreichende Prüf- und Meldepflichten bei Barzahlungen über 10.000 Euro. Verdachtsfälle von Geldwäsche müssen betragsunabhängig sofort gemeldet werden. Der Nutzen eines generellen Verbots von Bargeldzahlungen wird vielfach bezweifelt, entscheidend sei, die bisherigen Regelungen nachzuschärfen und den Vollzug zu verbessern. Im Übrigen werden in Deutschland aktuell weitere Schritte unternommen, um Geldwäsche wirksam zu bekämpfen. So sieht der Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II) vom 27.10.2022 (BR-Drs 541/22) die Einführung eines Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen vor (dort § 16 a Geldwäschegesetz neu).

Eine einheitliche EU-weite Barzahlungsgrenze würde darüber hinaus in die Kompetenz der Mitgliedstaaten eingreifen, den Rahmen für die Verwendung gesetzlicher Zahlungsmittel zu setzen und dabei den Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel zu bewahren.